

Stadt Zürich Gemeinderat Parlamentsdienste Stadthausquai 17 Postfach, 8022 Zürich

Tel 044 412 31 10 Fax 044 412 31 12 gemeinderat@zuerich.ch www.gemeinderat-zuerich.ch

# Protokollauszug vom 14. Mai 2008

3066. 2008/46

Weisung 217 vom 23.1.2008:

Erlass einer Publikationsverordnung

Das Büro beantragt Zustimmung zur Vorlage des Stadtrates.

Zustimmung: 1. Vizepräsidentin Fiammetta Jahreiss-Montagnani (SP), Referentin; Präsident Chris-

toph Hug (Grüne), 2. Vizepräsident Robert Schönbächler (CVP), Christian Aescbach (FDP), Peter Anderegg (EVP), Judith Bucher (SP), Peider Filli (AL), Marina Garzotto

(SVP), Min Li Marti (SP), Mark Richli (SP), Mauro Tuena (SVP)

Ohne Stimmrecht: Monika Piesbergen (FDP), Verena Röllin (SP)

Namens des Stadtrates nimmt der Stadtpräsident Stellung.

Der Rat stimmt der Vorlage als Ganzes (Art. 38 Abs. 1 GeschO GR) stillschweigend zu.

Die Detailberatung ist damit abgeschlossen.

Redaktionslesung:

Dieser Erlass ist durch die Redaktionskommission zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Damit ist beschlossen:

Α.

Folgender Erlass wird der Redaktionskommission zur Überprüfung zugewiesen:

1. Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung und in Ausführung von § 68 a des Gemeindegesetzes folgende Verordnung:

Publikationsverordnung (PubV)

## Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die amtliche Veröffentlichung der allgemeinverbindlichen Erlasse sowie weiterer Beschlüsse und Verfügungen der Behörden der Stadt Zürich sowie die



2/4

Herausgabe einer Amtlichen Sammlung der Erlasse.

## Art. 2 Amtliches Publikationsorgan

- <sup>1</sup> Amtliches Publikationsorgan der Stadt Zürich ist das Amtsblatt der Stadt Zürich.
- <sup>2</sup> Der Stadtrat kann Dritte mit der Herausgabe des Amtsblattes beauftragen.

## Art. 3 Gedruckte und elektronische Veröffentlichung

- Amtsblatt und Amtliche Sammlung werden in gedruckter und soweit möglich zusätzlich in elektronischer Form veröffentlicht.
- <sup>2</sup> Die Ausgaben des Amtsblattes sind laufend zu archivieren.
- Die elektronische Veröffentlichung von Personendaten wird auf drei Monate befristet, soweit deren Inhalt nicht eine längere Abrufbarkeit rechtfertigt.

#### Art. 4 Amtsblatt

- 1 Im Amtsblatt werden veröffentlicht:
  - a) allgemein verbindliche Beschlüsse der Gemeindeorgane;
  - b) weitere Beschlüsse, Verfügungen und Texte städtischer Behörden, deren Publikation durch das geltende Recht vorgeschrieben ist oder durch die Behörde beschlossen wird.
- Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen, die eine andere Weise der Veröffentlichung vorschreiben.

### Art. 5 Amtliche Sammlung

- Die im Amtsblatt veröffentlichten rechtsetzenden Erlasse städtischer Behörden werden in die nach Sachgebieten geordnete Amtliche Sammlung aufgenommen.
- <sup>2</sup> In der Amtlichen Sammlung werden veröffentlicht:
  - a) die Gemeindeordnung:
  - b) die Verordnungen des Gemeinderates;
  - c) rechtsetzende Erlasse des Stadtrates und der weiteren in der Gemeindeordnung genannten oder gemäss der Geschäftsordnung eines dieser Organe zuständigen Instanzen:
  - d) rechtsetzende Abkommen mit anderen Gemeinwesen.
- <sup>3</sup> Nicht aufgenommen werden müssen Erlasse
  - a) von rein verwaltungsinterner Bedeutung;
  - b) von denen nur ein kleiner Personenkreis betroffen ist, soweit er diesem auf anderem Weg zur Kenntnis gebracht wird;



3/4

- c) mit kurzer Geltungsdauer.
- Der Amtlichen Sammlung sind ein systematisches Register und ein Sachregister beigefügt.

### Art. 6 Massgeblicher Text; Bereinigung

- Stimmt der Inhalt der Veröffentlichung im Amtsblatt nicht mit derjenigen in der Amtlichen Sammlung überein, so gilt die Fassung der Amtlichen Sammlung in gedruckter Form.
- <sup>2</sup> Erlasse, die aufgrund von Änderungen übergeordneten Rechts als Ganzes nicht mehr anwendbar sind, werden vom Stadtrat aus der Amtlichen Sammlung entfernt.

### Art. 7 Ausserordentliche Publikation

Die Bekanntmachung erfolgt auf andere Weise, wenn

- a) dies zur Sicherstellung der Wirkung unerlässlich ist,
- b) die ordentliche Veröffentlichung vor dem Inkrafttreten wegen Dringlichkeit oder anderer ausserordentlicher Verhältnisse nicht möglich ist.

Die Publikation im Amtsblatt hat sobald als möglich zu erfolgen.

### Art. 8 Ausführungsbestimmungen

Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieser Verordnung erlassen.

#### Art. 9 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

2. Die Motion GR Nr. 2004/75 vom 25. Februar 2004 betreffend Vorlage einer Publikationsverordnung wird als erledigt abgeschrieben.

В.

Die Schlussabstimmung über diesen Erlass findet nach der Redaktionslesung statt.

Mitteilung an den Stadtrat.



1	1	1

Im Namen des Gemeinderates

Präsidium

Sekretariat